



Planungsleitfaden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

- 1. Vorwort**
 - 2. Einführung**
 - 2.1 Allgemeines**
 - 2.2 Rechtsgrundlagen und Arbeitshilfen**
 - 2.3 Terminologie**
 - 2.4 Schnittstellen**
 - 3. Feststellen der UVP-Pflicht**
 - 3.1 Zuständigkeit**
 - 3.2 UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben**
 - 3.3 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**
 - 4. UVP-Verfahren**
 - 4.1 Ablauf und Zuständigkeiten**
 - 4.2 Festlegen des Untersuchungsrahmens**
 - 4.3 Erstellen der entscheidungserheblichen Unterlagen**
 - 4.4 Konsultationen der Behörden und der Öffentlichkeit**
 - 4.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**
 - 4.6 Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Entscheidung**
 - 4.7 Veröffentlichung**
 - 5. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)**
 - 5.1 Zweck der UVS**
 - 5.2 Arbeitsschritte**
 - 5.3 Darstellung der Ergebnisse**
 - 6. Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)**
 - 6.1 Zweck der UVU**
 - 6.2 Arbeitsschritte**
 - 6.3 Darstellung der Ergebnisse**
 - 7. Auftragsvergabe**
- Anhang**
- Anhang 1: Prüfkatalog zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**
 - Anhang 2: Ergebnisdarstellung der Vorprüfung des Einzelfalls (Beispiele)**
 - Anhang 3: UVP-relevante Inhalte des RE-Entwurfs**

1. Vorwort

Die Leitfäden zur Straßenplanung (zur Linienbestimmung, zum Entwurf, zur Planfeststellung, zur Eingriffsregelung, zur Straßenentwässerung, zum Artenschutz) integrieren und interpretieren die einschlägigen Richtlinien und Regelwerke. Sie ersetzen eine Vielzahl bisheriger Verfügungen. Sofern Verknüpfungen zu anderen Leitfäden existieren, werden diese im vorliegenden Leitfaden angeführt.

Die Planungsleitfäden werden durch Allgemeine Rundverfügung eingeführt. Künftige Verfügungen werden in die Leitfäden integriert. Die Leitfäden werden aufgrund von Gesetzesänderungen und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fortlaufend aktualisiert. Die jeweils aktuelle Fassung steht im Intranet.

Die Fußnoten in diesem Leitfaden weisen auf die Quellen der dargelegten Aussagen und auf weiterführende Informationen hin, deren Lektüre für das Verständnis des Leitfadens aber nicht erforderlich ist.

2. Einführung

2.1 Allgemeines

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dient dazu, dass die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und dass die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben so früh wie möglich berücksichtigt werden. Die Umwelt umfasst gemäß § 2 UVPG die Schutzgüter

1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Das UVPG enthält in erster Linie Verfahrensvorschriften, allerdings mit bedeutsamen Konsequenzen: Wird ein Straßenbauvorhaben als UVP-pflichtig eingestuft, muss ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden¹. Wurde eine erforderliche UVP oder die Prüfung über deren Notwendigkeit (s. Kap. 3) versäumt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls (s. Kap. 3.3) nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder traten sonstige offensichtliche Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen auf, die auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens Einfluss gehabt hätten, kann der Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt werden. Die Beweislast liegt dabei beim Vorhabensträger bzw. der Genehmigungsbehörde². Deshalb ist es zweckmäßig, sich **in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP zu entscheiden.**

Bei der Planung UVP-pflichtiger Vorhaben sind verschiedene **Verfahrensschritte** zu durchlaufen (s. Kap. 4 dieses Leitfadens). Die UVP stellt kein selbständiges Verfahren dar, sondern wird in das Linienbestimmungs- (Stufe 1 der UVP) bzw. Planfeststellungsverfahren (Stufe 2 der UVP) integriert („Huckepackverfahren“). Sie ist damit Teil des planerischen Abwägungsvorgangs. Ergebnisse der Abwägung können sein, dass die Umweltbelange planerisch überwunden werden oder im Range vorgehen.

Die Planungsinstrumente der UVP sind grundsätzlich bei Projekten mit Linienbestimmung die **Umweltverträglichkeitsstudie** (UVS, s. Kap. 5 dieses Leitfadens) und bei Projekten ohne Linienbestimmung die **Umweltverträglichkeitsuntersuchung** (UVU, s. Kap. 6 dieses Leitfadens), jeweils in Kombination mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan³ und ggf. ergänzt durch weitere vertiefende Gutachten zu Teilaspekten.

*„Bei der **abschnittweisen Planfeststellung** einer Fernstraße ist die förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nur für den jeweiligen Abschnitt durchzuführen. Für die nachfolgenden Abschnitte bedarf es keiner vorgezogenen förmlichen UVP; ausreichend ist vielmehr die Prognose, dass der Verwirklichung der Fernstraße in den nachfolgenden Abschnitten keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen“⁴.*

¹ Planungsleitfaden Planfeststellung, ARV Nr. 21 der HA 2, Bezugsvorschrift Nr. 7

² EuGH Urteil C-72/12 vom 7.11.2013 (Altrip)

³ s. Planungsleitfaden Eingriffsregelung, ARV Nr. 43, Bezugsvorschrift Nr. 2

⁴ Leitsatz des BVerwG, Urteil vom 28. Februar 1996, Az: 4 A 27/95

2.2 Rechtsgrundlagen und Arbeitshilfen

Verbindliche Grundlagen der UVP im Straßenbau sind:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) des Bundes für die Planung von Bundesfernstraßen
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (**UVPG NW**) für die Planung von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen
- Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (**MUVS**)⁵, es erläutert die Methodik der UVS und die Schnittstelle zur FFH-VP (s. Kap. 2.4 dieses Leitfadens)
- **Musterkarten** für Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau⁶
- **Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung** für UVP-pflichtige Vorhaben⁷ bei Vorhaben mit Umweltauswirkungen im deutsch-niederländischen Grenzraum.

Die jeweils aktuellen Fassungen dieser Dokumente stehen mit Ausnahme der Musterkarten im Intranet unter ► Hauptabteilung Planung ► 3. Fachthemen ► Landespflege ► Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien.

Die folgenden vertiefenden Hinweise und Erlasse wurden in diesen Leitfaden eingearbeitet, eine Lektüre ist im Regelfall nicht erforderlich:

- **Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben**, Ausgabe 2005, FGSV-Verlag, das dort enthaltene Formblatt zur Vorprüfung des Einzelfalls ist Grundlage für Anlage 1 dieses Leitfadens
- **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht**, Bezugsvorschrift Nr. 16
- Die **Hinweise zu § 16 FStrG** des BMVBS und die **Planfeststellungsrichtlinien** enthalten eigene Kapitel zur UVP, siehe Planungsleitfäden Linienbestimmung und Planfeststellung, Bezugsvorschriften Nr. 6 und 7
- **Hinweise zu den Unterlagen gemäß § 6 UVPG für Bundesfernstraßen**, Ausgabe 1997, eingeführt für Bundesfernstraßen durch ARS Nr. 21/1997 und durch Erlass des MWMTV vom 25.8.1997, Bezugsvorschrift Nr. 17
- **Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten** (Bundesumweltministerium 2003)
- **Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften** (Bundesumweltministerium 2003)
- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPVwV, Bundesregierung 1995)
- **Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung**. Gem. RdErl. d. MURL, MWMTV, MSSKS und MBW vom 27.7.1999

⁵ Ausgabe 2001, eingeführt für Bundesfernstraßen durch ARS-Nr. 30/2001, für Landesstraßen durch Erlass des MWMEV vom 29.11.2001, Bezugsvorschrift Nr. 12

⁶ Eingeführt für Bundesfernstraßen durch ARS 7/1995. für Landesstraßen durch Erlass des MSV vom 28.4.1995, Bezugsvorschrift Nr. 13

⁷ RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – VI A 5 – 70.024 v. 3.7.1991, Bezugsvorschrift Nr. 14, in Verbindung mit der Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet“ vom 19.3.2014, Bezugsvorschrift Nr. 15

Die jeweiligen Bezugsvorschriften und weitere Quellen sind in den Fußnoten dieses Leitfadens aufgeführt.

2.3 Terminologie

Vorhaben

Straßenbauvorhaben werden im UVPG als (Neu-)„Bau“, als „Verlegung/Ausbau“ oder als „Änderung/Erweiterung“ angesprochen. Grundsätzlich lassen sich also Neubau- und Um-/Ausbauvorhaben unterscheiden. Bei Um-/Ausbauvorhaben geht es nur um Modifikationen der Lage oder Beschaffenheit der bestehenden Straße, also um Sachverhalte, die Gegenstand der damaligen Genehmigung waren. Änderungen der betrieblichen Abläufe fallen nicht unter den Vorhabensbegriff⁸. Das Vorhaben umfasst alle Teile der Planung mit allen Nebenanlagen und Folgemaßnahmen.

Bagatellfälle, die a priori als nicht UVP-pflichtig gelten, sieht Nr. 14.6 der Anlage 1 UVPG für Straßenbauvorhaben nicht vor. Daher muss auch bei der Anlage von Radwegen, Knotenpunktausbauten oder bei der Beseitigung von schienengleichen Bahnübergängen geprüft werden, ob eine UVP-Pflicht vorliegt⁹. Ob ein derartiges Vorhaben UVP-pflichtig ist oder nicht, wird mithilfe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (s. Kap. 3 dieses Leitfadens) festgestellt. Selbst bei Busbuchten, Lärmschutzmaßnahmen oder der Verlagerung einer Ausgleichsfläche nach dem Planfeststellungsbeschluss ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine (kursorische) Vorprüfung anzuraten (s. Kap. 3.3 dieses Leitfadens).

Bestehende Vorhaben

§ 3b (3) UVPG spricht von der Änderung oder Erweiterung „bestehender Vorhaben“, was dem Wortsinn nach ein Widerspruch zu sein scheint. Gemeint sind im hier behandelten Kontext bestehende¹⁰, in Bau befindliche oder planfestgestellte Straßen.

Hineinwachsen

Vorhaben können in die UVP-Pflicht hineinwachsen, wenn

- a) bei Änderung/Erweiterung einer bisher nicht UVP-pflichtigen Straße der maßgebende Größen- oder Leistungswert erstmals erreicht oder überschritten wird (§ 3b (3) UVPG) oder
- b) bei Änderung/Erweiterung einer bereits UVP-pflichtigen Straße die Vorprüfung des Einzelfalls (s. Kap. 3.3 dieses Leitfadens) erhebliche Umweltauswirkungen attestiert unter Berücksichtigung früherer Änderungen oder Erweiterungen, für die keine UVP durchgeführt wurde (§ 3e (1) Nr. 2 UVPG).

In Fall a) kann es beim Straßenbau nur um den *„Bau eines weiteren Abschnitts einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, ggf. samt Verlegung, eines weiteren Abschnitts einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße“*¹¹ gehen. Das neue Vorhaben muss in engem zeitlichen Zusammenhang mit der

⁸ Storm, P.-C.; Bunge, T. (Hrsg.): § 2 Rn. 139, 157, a.a.O.

⁹ vgl. Erlass des MWMEV vom 21.11.2002, Punkt 4, Bezugsvorschrift Nr. 18

¹⁰ Storm, P.-C.; Bunge, T. (Hrsg.): § 3b Rn. 100, a.a.O.

¹¹ BMVBS 2008: Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz, (Planfeststellungsrichtlinien 2007 - Plafer 07), ARS 14/2007 vom 4. Januar 2008

Genehmigung der bestehenden Straße stehen, d.h. der Planfeststellungsbeschluss zu der bestehenden Straße darf noch nicht außer Kraft getreten sein¹². Straßen dieser Größenordnung, die in den letzten zehn plus fünf Jahren planfestgestellt wurden, sind aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit UVP-pflichtig gewesen. Daher macht § 3b (3) UVPG für die Straßenplanung keine zusätzlichen Prüfschritte erforderlich.

In Fall b) muss die Vorprüfung frühere Änderungen/Erweiterungen entweder als Vorbelastung oder als Zusatzbelastung werten (s. Erläuterungen zur Einbeziehung bestehender Vorhaben in Anhang 1 dieses Leitfadens). Fall b) ist de jure beschränkt auf den Um-/Ausbau einer Straße, für die bereits eine UVP-Pflicht besteht. Eine Vorwegprüfung, ob die bestehende Straße UVP-pflichtig war, käme aber bei Baurecht vor 1990 einer zusätzlichen Vorprüfung des Einzelfalls gleich. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Rechtssicherheit wird daher immer zu einer Vorprüfung geraten, unabhängig von der UVP-Pflicht der bestehenden Straße.

Kumulieren

„Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben ... auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind ... und wenn sie einem gemeinsamen Zweck dienen“ (§ 3b (2) UVPG). Die hier maßgeblichen Größen- und Leistungswerte stehen in Anlage 1 des UVPG: 5 km Länge beim Neubau bzw. 10 km Länge beim Ausbau einer mindestens 4streifigen Straße, Erstaufforstung ≥ 50 ha, Waldumwandlung ≥ 10 ha.

Straßenplanungen verschiedener Träger in einem engen räumlichen Zusammenhang (gemeinsamer Knotenpunkt) werden immer in einem gemeinsamen Planfeststellungsverfahren Baurecht erlangen. Sie werden als ein Vorhaben behandelt, das aufgrund seiner Vier- oder Mehrstreifigkeit ohnehin UVP-pflichtig ist.

Die sukzessive Verwirklichung einer Straßenplanung desselben Trägers, z.B. ein Neubau in Abschnitten oder eine 6-streifige Brückensanierung im Vorgriff auf den 6-streifigen Ausbau der Autobahn, erfüllt die Bedingung der Gleichzeitigkeit nicht, für sie ist daher nicht § 3b (2) UVPG einschlägig, sondern die in Kap. 2.1 erwähnte Regel für abschnittsweise Planfeststellung und die oben unter „Hineinwachsen“ genannten Regelungen.

Für die Straßenbauverwaltung entsteht daher aus § 3b (2) UVPG kein zusätzlicher Prüfauftrag.

Erheblichkeit

Gemäß § 3c UVPG ist eine UVP durchzuführen, *„wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären“*. Hiermit soll die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens gesteuert werden, also z.B. Untersuchungstiefe, Umfang der Unterlagen und Öffentlichkeitsbeteiligung¹³. Die in Anlage 2 UVPG genannten Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit sind das Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), der etwaige grenzüberschreitende Charakter, Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

¹² Storm, P.-C.; Bunge, T. (Hrsg.): § 3b Rn. 122, a.a.O.

¹³ Storm, P.-C.; Bunge, T. (Hrsg.): § 3c Rn. 55, a.a.O.

Eine eindeutige Legaldefinition für die Erheblichkeit gibt es nicht. Entscheidend ist aber die Berücksichtigungspflicht nach § 12 UVPG und mithin die Frage, „*ob das einschlägige Fachrecht den Umweltauswirkungen ein so hohes Gewicht zubillige, dass die **Zulassung des Vorhabens aus Umweltgesichtspunkten versagt** werden müsse oder im Rahmen des behördlichen Ermessens versagt werden könne, oder dass die Behörde dem Träger des Vorhabens ... aufgeben könne, **Vorkehrungen zur Eindämmung des Risikos** zu treffen*“¹⁴ (eigene Hervorhebungen). „*Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ... liegen nicht erst dann vor, wenn die nach dem jeweils einschlägigen materiellen Zulassungsrecht maßgebliche Schädlichkeitsgrenze voraussichtlich überschritten wird und damit die Umweltauswirkungen nach Einschätzung der Behörde so gewichtig sind, dass sie zu einer Versagung der Zulassung führen. Umweltauswirkungen sind vielmehr jedenfalls bereits dann erheblich, wenn sie an die Zumutbarkeitsschwelle - hier: an die Grenzwerte der 26. BImSchV - heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass im Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein **Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses** nicht ausgeschlossen werden kann*“¹⁵ (eigene Hervorhebung).

Dagegen geht es bei der Beurteilung der Erheblichkeit nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Auch „*bedingt nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ... per se „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG und damit das Erfordernis einer UVP*“¹⁶: Zum Beispiel ist die Versiegelung des Bodens zwar eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts gemäß Eingriffsregelung und damit ausgleichspflichtig, aber sie ist nicht erheblich im Sinne des UVPG. Genauso führt nicht jedes Abwägungserfordernis, z.B. bei Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten oder im Zusammenhang mit Alleen, automatisch zur UVP-Pflicht. Allerdings ist z.B. von einer Erheblichkeit auszugehen, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich wird. Kann eine FFH-Vorprüfung die erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets nicht ausschließen und wird somit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, wird ebenfalls dazu geraten, eine UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten (Alternativen, Varianten)

Wichtiges Element der UVP ist der Vergleich von Varianten (vgl. § 6 (3) UVPG). Sie unterscheiden sich in ihrem Standort und/oder in ihrer technischen Ausgestaltung und beantworten damit Fragen nach dem Wo und dem Wie des Vorhabens. System-Varianten (was soll gebaut werden, z.B. Schiene oder Straße?) sind nicht Gegenstand der UVP, sondern der strategischen Umweltprüfung gemäß §§ 14e ff UVPG im Zuge der Bedarfsplanung. Welche Varianten zu untersuchen sind, wird bei Vorhaben mit Linienbestimmung durch die UVS ermittelt. Bei Vorhaben ohne Linienbestimmung werden die zu untersuchenden Varianten entweder durch ein Standortsuchverfahren im Rahmen der UVU bestimmt, z.B. die Lage einer Rast- und Tankanlage, oder sie ergeben sich aus der Natur der Sache, z.B. Bau eines neuen Radwegs links oder rechts der Straße oder der symmetrische bzw. asymmetrische Ausbau einer Autobahn.

¹⁴ Storm, P.-C.; Bunge, T. (Hrsg.): § 3c Rn. 65, a.a.O.

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 17.12.2013 - 4 A 1/13, 1. Leitsatz

¹⁶ Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten (BMU), S. 8, siehe Kap. 2.2

2.4 Schnittstellen

Bedarfsplanung

Die Bundesverkehrswegeplanung des Bundes und die Generalverkehrsplanung des Landes wie z.B. die Integrierte Gesamtverkehrsplanung werden einer Strategischen Umweltprüfung gemäß §§ 14a ff UVPG unterzogen. Die nachfolgenden Untersuchungen zur Linienfindung und Entwurfsplanung greifen auf die entsprechenden Unterlagen und die dort getroffenen Entscheidungen zurück.

Im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung sind als Ergebnis der natur- und umweltschutzfachlichen Projektbetrachtung einzelne kritische Vorhaben mit einem besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrag versehen worden („Öko-Stern-Vorhaben“). Die Ergebnisse dieses Planungsauftrages fließen in die UVP-Unterlagen ein, insb. ist dabei immer zusätzlich die „Null-Plus-Variante“ (Ausbau des bestehenden Straßennetzes) in die Betrachtung einzubeziehen und als entsprechender Planfall in der Verkehrsuntersuchung zu behandeln¹⁷.

Verkehrsuntersuchung

Vor der Festlegung des Untersuchungsrahmens (s. Kap. 4.2 dieses Leitfadens) muss das verkehrliche Ziel, das mit dem Straßenbauvorhaben erreicht werden soll, eindeutig formuliert sein.

Die Verkehrsmengen des Planfalls, bei Ortsumgehungen auch der Ortsdurchfahrt, und des Prognose-Null-Falls müssen für alle zu untersuchenden Varianten bekannt sein. In Einzelfällen kann auf bereits vorhandene großräumige Untersuchungen des Bundes bzw. Landes oder der Kommunen, bspw. auf Aussagen aus Verkehrsentwicklungsplänen, zurückgegriffen werden. Sollten die hieraus gewonnenen Aussagen nicht ausreichen, so ist ein Verkehrsgutachten so rechtzeitig in Auftrag zu geben, dass dessen Ergebnisse vor Beginn der Auswirkungsprognose (s. Kap. 5.2 bzw. 6.2 dieses Leitfadens) vorliegen¹⁸.

Linienbestimmung

Hierbei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

	Neubau ohne Ortsumgehung	Ortsumgehung
Bund	Linienbestimmung mit UVP	Linienabstimmung ohne UVP, UVS dringend empfohlen
Land		Linienbestimmung ohne UVP, UVS dringend empfohlen

Eine UVS zu erstellen wird auch bei Ortsumgehungen dringend empfohlen, damit die umweltbezogenen Vor- und Nachteile der Varianten in den Abwägungsprozess eingebracht und die Argumente für die Vorzugstrasse dokumentiert werden können. Ferner wird deutlich gemacht, dass keine weiteren diskussionswürdigen Varianten existieren.

Voruntersuchung / Straßenentwurf

Die Voruntersuchung liefert auf Grundlage der Raumanalyse der UVS (s. Kap. 5.2 dieses Leitfadens) die straßenplanerischen Variantenentwürfe. Analog beurteilt die UVU

¹⁷ s. Planungsleitfaden Linienbestimmung, Kap. 3.5, ARV Nr. 22 der HA 2, Bezugsvorschrift Nr. 6

¹⁸ s. Planungsleitfaden Linienbestimmung, Bezugsvorschrift Nr. 6, und Planungsleitfaden zur Vergabe und Betreuung von Verkehrsuntersuchungen, Bezugsvorschrift Nr. 9

verschiedene Lösungsmöglichkeiten, z.B. symmetrische oder asymmetrische Lösungen beim 6-streifigen Ausbau einer Autobahn, die straßentechnisch zumindest grob durchgeplant werden müssen.

Die straßenplanerischen Variantenentwürfe zur UVS enthalten folgende Inhalte:

- *„Angaben zum Vorhaben aus verkehrlicher, raumordnerischer und wirtschaftlicher Sicht einschließlich Netzkonzeption,*
- *Verkehrsprognosen einschließlich Netzentlastung,*
- *Grobentwürfe der alternativen Linienführungen in Lage und Höhe mit umweltrelevanten Angaben, z. B. incl. Böschungsdarstellungen, besonderer Bauwerke und Bauverfahren, Einleitungsstellen von Straßenoberflächenwasser,*
- *Bei besonderen Sachverhalten ggf. überschlägige Angaben zum Baugeschehen, zum vorgesehenen Bauablauf (räumlich und zeitlich) und zu den voraussichtlich betroffenen Flächen (z. B. Baustraßen), den voraussichtlich entstehenden baubedingten Immissionen, geplanten baubedingten Grundwasserabsenkungen, Überschussmassen und Deponien (z. B. bei Tunnelbauten),*
- *Angaben zu den zu erwartenden stofflichen und nichtstofflichen Immissionen (insbes. Schall- und Schadstoffimmissionen)“¹⁹.*

Hierzu gehören auch ein Klassifizierungsvorschlag, Regelquerschnitte, eine grobe Massenbilanz, ggf. grobe Angaben zu Art, Lage und Höhe der Lärmschutzanlagen und einer Kostenschätzung. Die Variantenentwürfe müssen allerdings nicht immer den gleichen Konkretisierungsgrad aufweisen wie der Linienvorschlag²⁰.

Der RE-Erläuterungsbericht („Unterlage 1“) fungiert als *„allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung“* gemäß § 6 UVPG (s. Kap. 4.3 und Anhang 3 dieses Leitfadens).

FFH-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzprüfung

Die Ergebnisse von FFH-Verträglichkeits- und Artenschutzprüfungen sind frühzeitig in UVS bzw. UVU einzuarbeiten und in der Auswirkungsprognose (s. Kap. 5.2 bzw. 6.2 dieses Leitfadens) zu berücksichtigen. Im Zuge von FFH-Verträglichkeits- bzw. Artenschutzprüfung können sich zusätzliche Anforderungen an den Variantenvergleich ergeben²¹.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Die Betrachtungsgegenstände von UVP und Eingriffsregelung haben eine gemeinsame Schnittmenge. So liefert der LBP wesentliche Teile der Unterlagen gemäß § 6 UVPG (siehe Anhang 3 dieses Leitfadens). LBP und UVU laufen zeitlich und inhaltlich verzahnt ab²².

¹⁹ Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (RUVS), BMVBS, Entwurf 2008

²⁰ s. Planungsleitfaden Linienbestimmung, ARV Nr. 22 der HA 2, Bezugsvorschrift Nr. 6

²¹ s. Planungsleitfaden Artenschutz, ARV Nr. 23 der HA 2, Bezugsvorschrift Nr. 3 sowie Leitfaden und Musterkarten FFH-Verträglichkeitsprüfung, ARV Nr. 11 der HA 2, Bezugsvorschrift Nr. 4

²² vgl. Planungsleitfaden Eingriffsregelung, Abb. 1, ARV Nr. 43 der HA 2, Bezugsvorschrift Nr. 2

3. Feststellen der UVP-Pflicht

3.1 Zuständigkeit

Bei großen Straßenbauvorhaben (s. Kap. 3.2) ist eine UVP gesetzlich vorgeschrieben.

Bei allen anderen Vorhaben führt der Landesbetrieb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (s. Kap. 3.3). zur Klärung der UVP-Pflicht durch. Können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben UVP-pflichtig und somit eine Planfeststellung erforderlich. Andernfalls liegt keine UVP-Pflicht vor. Diese Feststellung trifft der Landesbetrieb im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Verzicht auf eine Planfeststellung (Fall unwesentlicher Bedeutung)²³. Bei Planänderung nach Beschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die UVP-Pflicht.

In bestimmten Fällen wird man sich von vornherein für die Durchführung einer UVP entscheiden, auch um die Akzeptanz des Vorhabens über die Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen, z.B. beim 6streifigen Ausbau einer Autobahn unter 10 km Länge oder bei Ortsumgehungen.

3.2 UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben

Bei den folgenden Vorhaben ist gemäß UVPG Anlage 1 Spalte 1 und UVPG NW Anlage 1 eine UVP durchzuführen:

- Bau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundes- oder Landesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist
- Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundes- oder Landesstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist
- Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundes- oder Landesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Bundes- oder Landesstraße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km und mehr aufweist.

3.3 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 UVPG geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (zur „Erheblichkeit“ vgl. Kap. 2.3 dieses Leitfadens). Können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben UVP-pflichtig und somit eine Planfeststellung erforderlich. Andernfalls wird das Ergebnis der Vorprüfung veröffentlicht und es kann, sofern weitere Voraussetzungen erfüllt sind²³, auf eine Planfeststellung verzichtet werden (Fall unwesentlicher Bedeutung).

Die Niederlassung schätzt die Erheblichkeit mithilfe des Prüfkatalogs (Anhang 1 dieses Leitfadens) ein. Alternativ kann in einfachen Fällen das Ergebnis der Vorprüfung mit geringem Aufwand in cursorischer Form dokumentiert werden (s. Beispiel in Anhang 2 dieses Leitfadens).

²³ s. Planungsleitfaden Planfeststellung, ARV Nr. 21 der HA 2, Bezugsvorschrift Nr. 7

Die Vorprüfung soll nur überschlägig erfolgen, d.h. sie darf eine UVP nicht vorwegnehmen. Die üblicherweise ohnehin zu erstellenden Planunterlagen wie Landschaftspflegerischer Begleitplan, schalltechnische, Schadstoff-, Artenschutzgutachten oder eine FFH-Vorprüfung sind als Grundlage für die Vorprüfung statthaft. Ist dagegen eine Artenschutzausnahmeprüfung oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, ist der Rahmen der Vorprüfung überschritten und das Vorhaben wird einer UVP unterzogen.

Die HLB und ggf. andere betroffene Behörden²⁴ erhalten die Einschätzung, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, mit der Bitte um Stellungnahme (Beispiel für ein Anschreiben s. Anhang 2). Sollte eine Behörde abweichend erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erkennen, wird die Begründung seitens der Straßenbauverwaltung überprüft. Ist sie stichhaltig, löst dies eine UVP-Pflicht und in der Folge die Notwendigkeit einer Planfeststellung aus. Streitfälle sollten unter Beteiligung des Betriebssitzes und der zuständigen Planfeststellungsbehörde einer Lösung zugeführt werden.

Die Abstimmung über das Ergebnis der Vorprüfung kann mit anderen erforderlichen Behördenbeteiligungen, z.B. Benehmensherstellung zum LBP, Befreiung vom Landschaftsschutz oder Einholen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zeitlich und organisatorisch gekoppelt werden.

Hat keine Behörde der Einschätzung der Niederlassung widersprochen, ist die Vorprüfung beendet und das Vorhaben nicht UVP-pflichtig. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 3a UVPG veröffentlicht: in Fällen unwesentlicher Bedeutung durch den Betriebssitz im Internet (s. Anhang 2 dieses Leitfadens), bei unwesentlichen Planänderungen durch die Planfeststellungsbehörde.

Das UVPG legt nicht fest, zu welchem Zeitpunkt (mit Beginn, während oder zum Ende der Entwurfsplanung) die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Deshalb wird der Zeitpunkt im Einzelfall festzulegen sein, abhängig von Antworten auf z.B. folgende Fragen:

- Sind vertiefende Umweltgutachten erforderlich, z.B. zum Artenschutz?
- Können Teile des Vorhabens, die erst später durchgeplant werden, z.B. Lärmschutz oder Entwässerung, das Ergebnis der Vorprüfung beeinflussen?
- Ist eine Bündelung der Behördenbeteiligung zur Vorprüfung des Einzelfalls mit denen nach Fachrecht, z.B. Benehmensherstellung nach Eingriffsregelung, organisatorisch sinnvoll?

²⁴ Die maßgeblichen Umweltschutzbehörden sind in NRW die Bezirksregierungen und die Kreise/kreisfreien Städte, s. Bezugsvorschrift Nr. 20

4. UVP-Verfahren

4.1 Ablauf und Zuständigkeiten

Die UVP ist als sog. „Huckepack-Verfahren“ ausgestaltet, d.h. die für die UVP erforderlichen Verfahrensschritte (s. Tab. 1) werden im Zuge bzw. im Vorfeld der straßenrechtlichen Verfahren gemäß den Planungsleitfäden Linienbestimmung und Planfeststellung bzw. der ARV Nr. 9 der HA 2²⁵ durchgeführt.

Verfahrensschritt	§§ UVPG	Zuständig bei UVP Stufe 1 (Linienbestimmung)	Zuständig bei UVP Stufe 2 (Planfeststellung)
1. Festlegen des Untersuchungsrahmens (§ 5 wird hier nur sinngemäß angewandt, s. Kap. 4.2)	Im Sinne des § 5	SBV zu Beginn der Vorplanung (Start der UVS)	SBV zu Beginn der Entwurfsplanung (Start der UVU)
2. Erstellen der entscheidungserheblichen Unterlagen	§ 6	SBV: Unterlagen zur Linienbestimmung mit UVS	SBV: Entwurf mit LBP und UVS/UVU
3a. Beteiligen der Öffentlichkeit	§ 9 § 15 (2)	Gemeinde auf Veranlassung der SBV	Planfeststellungsbehörde
3b. Beteiligen der Behörden	§ 7	SBV (bei Bundesfernstraßen), Bezirksregierung (bei Landesstraßen)	
3c. Ggf. grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit des Nachbarstaates	§ 8 § 9a		
4. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	§ 11	BMVI (bei Bundesfernstraßen) bzw. Bezirksregierung (bei Landesstraßen) auf Vorschlag der SBV im Antrag zur Linienbestimmung	
5. Bewerten der Umweltauswirkungen	§ 12		
6. Berücksichtigen der Ergebnisse bei der Entscheidung	§ 12	BMVI bzw. Bezirksregierung	
7. Veröffentlichung	§ 9 (2) § 15 (2)	Gemeinde auf Veranlassung der SBV (Bundesfernstraßen) bzw. der Bezirksregierung (Landesstraßen)	

Tab. 1: Verfahrensschritte der UVP und Zuständigkeiten (SBV = Straßenbauverwaltung, hier: Straßen.NRW)

Bei **Vorhaben mit Linienbestimmung** (Bundesfern- und Landesstraßen, jeweils ohne Ortsumgehungen) wird die UVP in zwei Stufen durchgeführt (s. Abb. 1). Die in Tab. 1 aufgeführten sieben Verfahrensschritte werden somit zweimal durchlaufen. Die wichtigsten UVP-relevanten Aussagen liefert die UVS (s. Kap. 5). Wie in Kap. 2.4 ausgeführt, wird sie auch für Ortsumgehungen im Zuge von Bundes- und Landesstraßen empfohlen,

²⁵ Bezugsvorschriften Nr. 5 bis 7

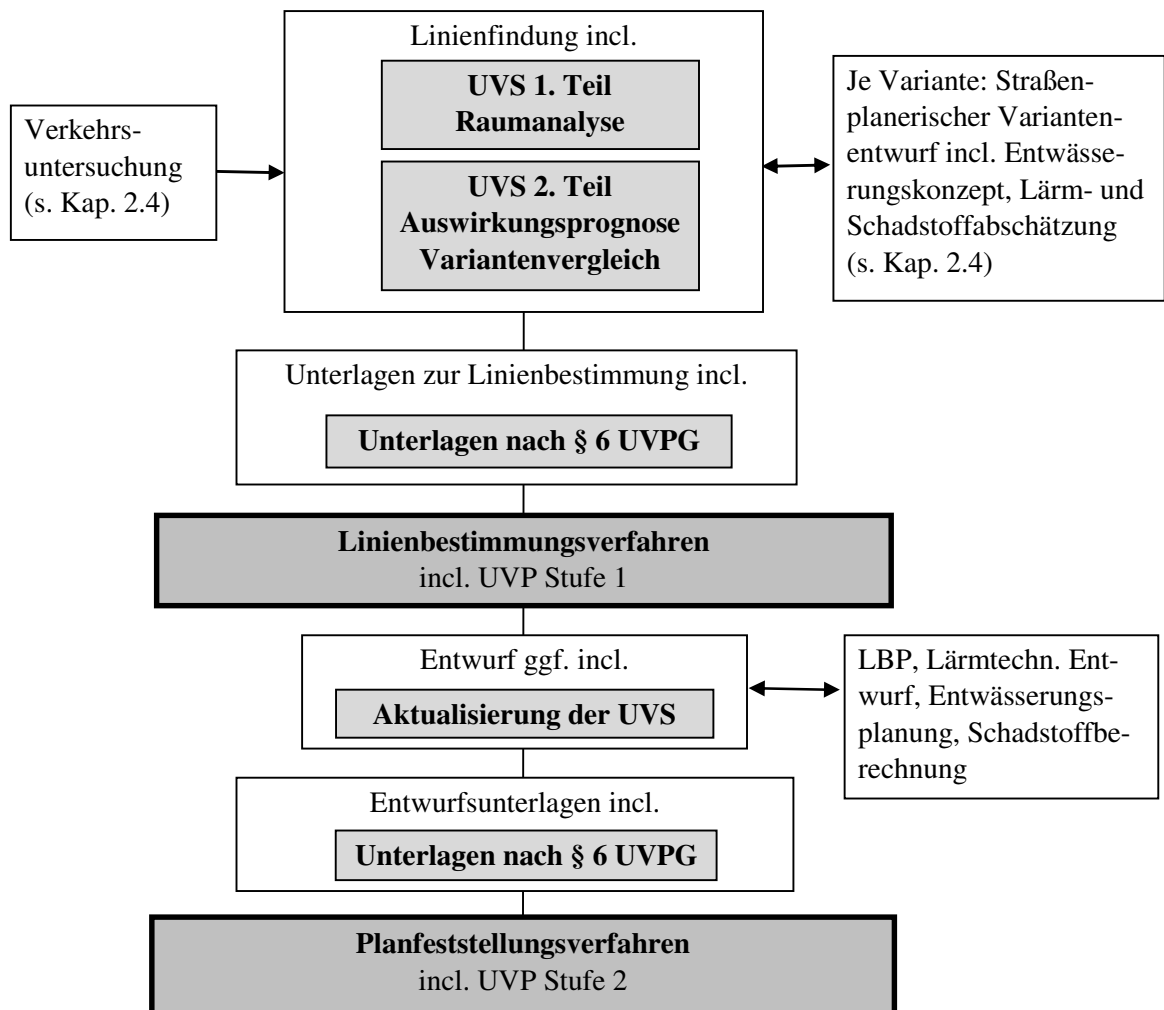


Abb. 1: UVP bei Vorhaben mit Linienbestimmung (ohne Ortsumgehungen bei Landesstraßen)

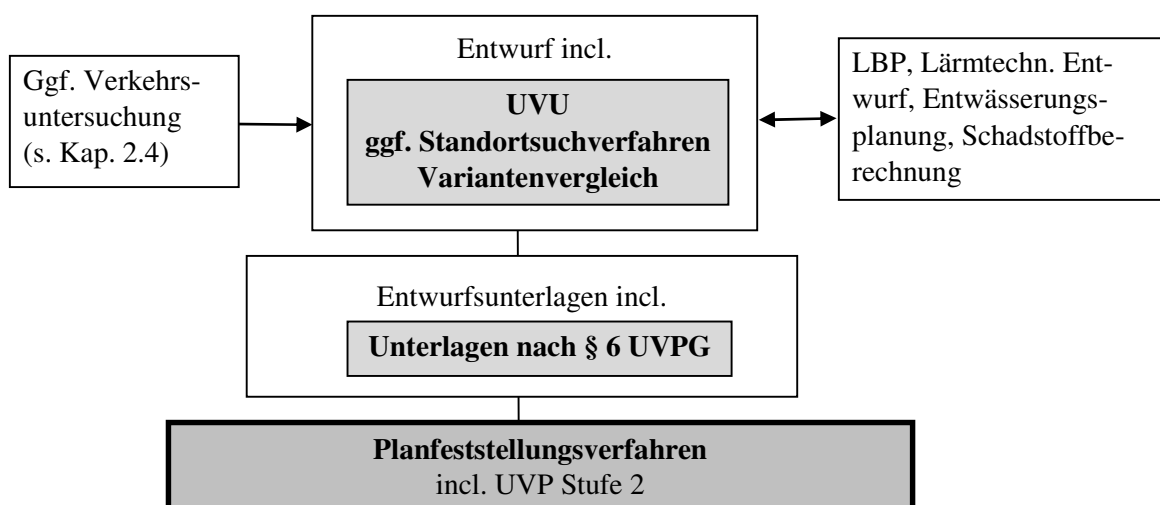


Abb. 2: UVP bei Vorhaben ohne Linienbestimmung

unabhängig von der UVP-Pflicht. Sachverhalte, die in Stufe 1 bereits ausgeführt wurden, brauchen in Stufe 2 nicht mehr behandelt zu werden. Daher beschränken sich die Untersuchungen in Stufe 2 auf Aktualisierungen, Konkretisierungen und ggf. Ergänzungen neuer Sachverhalte. So kann z.B. die Alternativenprüfung im Zuge einer artenschutz- oder gebietsschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung zu neuen, in der UVS noch nicht untersuchten Varianten führen.

Bei **Vorhaben ohne Linienbestimmung** wird die UVP nur als Stufe 2 im Rahmen der Planfeststellung durchgeführt (s. Abb. 2). Die wichtigsten UVP-relevanten Aussagen liefern die UVU (s. Kap. 6) und der LBP.

4.2 Festlegen des Untersuchungsrahmens

Bei Straßenbauvorhaben gibt es keine Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen gemäß § 5 UVPG durch die zuständige Behörde²⁶. Vielmehr legt die Straßenbauverwaltung selbst den Untersuchungsrahmen für die UVP fest, natürlich unter Anhörung der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und der Naturschutzvereinigungen (analoge Anwendung des § 5 UVPG). Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte daher im Schriftverkehr mit Behörden auf den Begriff „Scoping“, die Formulierung „Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen“ und den Bezug auf § 5 UVPG verzichtet und vielmehr deutlich gemacht werden, dass die Festlegung des Untersuchungsrahmens in der Verantwortung der Straßenbauverwaltung liegt.

Gegenstand der Untersuchung ist das Vorhaben mit allen Bestandteilen und Folgemaßnahmen wie Lärmschutz- und Entwässerungseinrichtungen oder Kompensationsmaßnahmen, soweit bekannt. Die Einrichtung von Baustellen, Lagerung von Baumaterialien, Wartungs-, Reparaturarbeiten und Tätigkeiten bei Betriebsstörungen sind in der Regel zum Zeitpunkt der Untersuchung noch nicht bekannt. Sie dürften nur in besonders schwierigen Situationen zu berücksichtigen sein, wenn aufgrund empfindlicher Umweltbedingungen bereits im Straßenentwurf besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden.

„Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dabei kein Suchverfahren. Die vorhabensbedingten Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit für den Projektträger nach dem allgemeinen Kenntnisstand unter Anwendung anerkannter Prüfmethoden zu untersuchen. Eine Sachverhaltsaufklärung ist nur insoweit erforderlich, als sie für eine sachgerechte Abwägungsentscheidung erforderlich ist“²⁷.

Zur Einbeziehung der Wirkungen der bestehenden Straße bei Um- und Ausbau siehe Anhang 1, zur Vorgehensweise bei Planungen in Abschnitten s. Kap. 2.1 dieses Leitfadens.

Die Niederlassung erarbeitet bei der UVP Stufe 1 einen Vorschlag zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens in räumlicher, zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht. Der Untersuchungsraum ist so zu wählen, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen aller Varianten, die die verkehrsplanerische Zielerfüllung gewährleisten können, erfasst werden. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens auf die gemäß § 2 UVPG zu untersuchenden Schutzgüter. Der Untersuchungszeitraum ist so zu wählen, dass bei der Bestandsaufnahme und -bewertung

²⁶ Hinweise zu § 16 FStrG, Kap. 8 (4) sowie Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), Kap. 0.1.1

²⁷ Hinweise zu § 16 FStrG, Kap. 8 (1). Vgl. auch BVerwG Urteil 4 C 19.94 vom 21.3.1996, Rn. 23

Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Erhebungsdefizite weitgehend ausgeschlossen werden. Der Untersuchungsrahmen legt u.a. fest, welche grundsätzlichen Lösungsmöglichkeiten untersucht und ob besondere Leistungen erbracht werden sollen. Bei der UVP Stufe 2 wird analog verfahren, allerdings in enger Verzahnung mit dem LBP.

Nach Anhörung der Behörden und Naturschutzvereinigungen in einem 1. Abstimmungstermin oder – bei kleineren Vorhaben – nach Einholen schriftlicher Stellungnahmen legt die Niederlassung den Untersuchungsrahmen fest. Nicht zum Termin erschienene Stellen werden mit Übersendung der Niederschrift in diese Festlegung eingebunden.

Auch die Festlegung der Raumwiderstandsklassen, der zu untersuchenden Varianten und der für deren Bewertung erforderlichen Maßstäbe und Klassifizierungen (s. Kap. 5.2 bzw. 6.2 dieses Leitfadens) wird mit den Behörden und den Naturschutzvereinigungen erörtert. Insofern gibt es im Verlauf der Erarbeitung der UVS bzw. UVU weitere Beteiligungen²⁸.

Treten neue Erkenntnisse von Relevanz auf, muss der abgestimmte Untersuchungsrahmen im Laufe der Erstellung der entscheidungserheblichen Unterlagen evtl. geändert werden. Im Zuge der weiteren Abstimmung sollten die von der Änderung betroffenen Stellen die Änderung bestätigen.

4.3 Erstellen der entscheidungserheblichen Unterlagen

§ 6 UVPG verlangt vom Vorhabensträger in beiden Stufen der UVP die Vorlage der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, näher spezifiziert in § 6 (3) UVPG. Für Straßenbauvorhaben sind auch regelmäßig die Aussagen zu § 6 (4) UVPG zu liefern²⁹. Hierfür gibt es keinen eigenständigen Umweltbericht, diese Funktion erfüllt vielmehr die Gesamtheit der Planungsunterlagen gemäß RE (s. Anhang 3 dieses Leitfadens).

UVS bzw. UVU in Verbindung mit dem LBP liefern hierzu die wesentlichen Karten und Texte. Damit ihre Aussagen möglichst verlustfrei in den RE-Erläuterungsbericht überführt werden können, folgen auch deren Gliederungen weitgehend dessen Struktur (Anhang 3 dieses Leitfadens). Inhaltliche Hinweise zur Bearbeitung einer UVS oder UVU und deren Darstellung sind in den Kap. 5 und 6, Hinweise zu deren Vergabe in Kap. 7. aufgeführt.

4.4 Konsultationen der Behörden und der Öffentlichkeit

Gemäß §§ 7 – 9a und § 15 UVPG sind bei der UVP die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und die Öffentlichkeit zu konsultieren. Dieser Vorschrift wird durch die Beteiligungen im Rahmen des Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens³⁰ entsprochen.

Darüber hinaus werden UVS und UVU bereits bei deren Aufstellung mit den Behörden und den anerkannten Naturschutzvereinigungen besprochen³¹. Hierzu dienen bei der UVS drei Abstimmungstermine: erstens zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, zweitens zur Abstimmung der Raumanalyse und der Variantenauswahl sowie drittens zur Abstimmung der

²⁸ vgl. Beteiligung von Behörden und Naturschutzvereinen bei der Erstellung von UVS, LBP, UVU und FFH-VP; ARV Nr. 9 der HA 2, Bezugsvorschrift Nr. 5

²⁹ Hinweise zu § 6 UVPG des BMVBS, S. 8

³⁰ s. Planungsleitfäden Linienbestimmung und Planfeststellung, Bezugsvorschriften Nr. 6 und 7

³¹ vgl. Beteiligung von Behörden und Naturschutzvereinen bei der Erstellung von UVS, LBP, UVU und FFH-VP; ARV Nr. 9 der HA 2, Bezugsvorschrift Nr. 5

vorläufigen Fassung. Die Abstimmung der UVU erfolgt in der Regel gemeinsam mit der des Landschaftspflegerischen Begleitplans, wobei es insb. gilt, die zu untersuchenden Varianten vor Fortsetzung der Entwurfsplanung festzulegen.

Bei konfliktträchtigen Vorhaben wird empfohlen, bereits bei der Variantenauswahl - vor Erstellung der straßenplanerischen Variantenentwürfe bzw. des Vorentwurfs - die Öffentlichkeit zu beteiligen³².

Die UVS ist wichtiger Bestandteil der Linienbestimmungsunterlagen und wird offen gelegt. Bei der Planfeststellung gehören UVS oder UVU zur Unterlage Nr. 19 in Teil C der Entwurfsunterlagen. Sie werden nicht planfestgestellt und sind somit auch nicht Bestandteil der Antragsunterlagen, aber sie werden im Rahmen der Offenlage nachrichtlich ausgelegt oder zumindest bereitgehalten.

Bei der Planung UVP-pflichtiger Bundesfern- oder Landesstraßen, deren Umweltauswirkungen sich auf das Gebiet Belgiens oder der Niederlande erstrecken können, sind grenzüberschreitende Konsultationen erforderlich. Hierzu gehören Vorhaben, die 5 km von der Grenze entfernt sind, evtl. auch darüber hinaus³³. Die Behörden und die Öffentlichkeit des Nachbarstaates werden von der zuständigen Behörde (s. Tab. 2) nach Maßgabe der §§ 8, 9a und 9b UVPG beteiligt, die Behörden in demselben Umfang und zeitgleich wie die deutschen Träger öffentlicher Belange. Die Beteiligung der Niederlande wird konkretisiert in der „Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich“³⁴. Ziel ist eine gleichartige Beteiligung über Ländergrenzen hinweg. Um Planungssicherheit zu gewinnen wird empfohlen, bereits bei der Aufstellung von UVS oder UVU die ausländischen Behörden, ggf. auch die Öffentlichkeit des Nachbarstaates, zu beteiligen.

4.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens einschließlich der Wechselwirkungen gemäß § 11 UVPG gibt die Ergebnisse der Umweltuntersuchungen sowie die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wieder. Vorschriften über die Form dieser Darstellung gibt es nicht.

Bei der UVP Stufe 1 gibt die Niederlassung im Rahmen der Stellungnahme der Straßenbauverwaltung nach Abschluss des Anhörungsverfahrens eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen incl. der Ergebnisse aus der Anhörung der Behörden und der Öffentlichkeit einschl. der Naturschutzvereinigungen ab. Dieser Text dient als Formulierungsvorschlag für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG.

Bei der UVP Stufe 2 wird die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen von der Planfeststellungsbehörde erarbeitet und ist in der Regel in der Begründung des Beschlusses enthalten.

³² vgl. Planungsleitfäden Linienbestimmung und Entwurf, Bezugsvorschriften Nr. 19, und § 25 VwVfG

³³ vgl. Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für UVP-pflichtige Vorhaben, Bezugsvorschrift Nr. 14 (s. Kap. 2.2). Hier sind auch die Adressen der niederländischen Behörden zu finden.

³⁴ s. Kap. 2.2 dieses Leitfadens, Bezugsvorschrift Nr. 15

4.6 Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Entscheidung

Die Bewertung der Umweltauswirkungen und die Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Entscheidung gemäß § 12 UVPG sind Aufgaben der zuständigen Behörde (s. Tab. 1) und finden ihren Niederschlag innerhalb der Begründung der Entscheidung, also z.B. im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses. Eine Abwägung mit nicht-umweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt³⁵.

Bei der UVP Stufe 1 gibt die Niederlassung im Rahmen der Stellungnahme der Straßenbauverwaltung nach Abschluss des Anhörungsverfahrens eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen ab. Sie dient als Formulierungsvorschlag für die endgültige Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG durch die zuständige Behörde.

4.7 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung gemäß § 9 (2) bzw 15 (2) UVPG wird gemäß den einschlägigen Vorschriften zur Linienbestimmung bzw. Planfeststellung³⁶ vorgenommen. Weitere Anforderungen ergeben sich durch das UVPG nicht.

³⁵ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), Ziffer 0.6.1.1

³⁶ Planungsleitfaden Linienbestimmung bzw. Planfeststellung, Bezugsvorschriften Nr. 6 bzw. 7

5. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

5.1 Zweck der UVS

Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) ist der fachplanerische Beitrag zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen eines UVP-pflichtigen Straßenbauvorhabens, das linienbestimmt wird. Die UVS dient der Ermittlung der umweltverträglichsten Lösung (incl. Variantenuntersuchung) und ist eine Grundlage für die Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 6 UVPG zum Linienbestimmungsverfahren und damit im Weiteren auch zum Planfeststellungsverfahren (s. Abb. 1). In bestimmten Fällen wird sie auch für Projekte eingesetzt, die nicht linienbestimmt werden bzw. für die formal keine UVP Stufe 1 erforderlich ist (z.B. Ortsumgehungen, s. Kap. 2.4).

5.2 Arbeitsschritte

Die folgenden Arbeitsschritte der UVS werden in enger Abstimmung mit den Behörden und unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen (s. Kap. 4.2ff dieses Leitfadens) durchgeführt:

- Festlegung des Untersuchungsrahmens
- Raumanalyse (Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der Schutzgüter)
- Mithilfe beim Entwickeln von Varianten
- Auswirkungsprognose und Variantenvergleich³⁷.

Die wichtigsten Datenquellen für die Bestandserfassung werden im Intranet aktuell gehalten³⁸. Die Inhalte der straßenplanerischen Variantenentwürfe sind in Kap. 2.4 dieses Leitfadens benannt.

Werden Vorschläge zu Linialalternativen von der Untersuchung ausgeschlossen, muss dies schlüssig begründet werden, zum Beispiel aufgrund der Raumanalyse, mangelnder Zielerfüllung oder Zumutbarkeit.

5.3 Darstellung der Ergebnisse

Die Darstellung der Ergebnisse der UVS erfolgt in einem Erläuterungsbericht und einem Kartenteil. Anhang 5 des MUVS beinhaltet zwar eine Mustergliederung für den Textteil, es wird aber empfohlen die Texte so zu gliedern bzw. zusammen zu fassen, dass die wichtigsten Aussagen verlustfrei in das Kapitel 5 des RE-Erläuterungsberichts (s. Anhang 3 dieses Leitfadens) überführt werden können..

Die Gestaltung der Karten wird entsprechend den Musterkarten für Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau³⁹ vertraglich vorgegeben. Entsprechende Texte sind in Geritex⁴⁰ vorbereitet.

Die Bezeichnungen der Schutzgüter in Text und Karten sind nach dem Wortlaut des aktuellen UVPG vorzunehmen.

³⁷ Merkblatt zur UVS, BMVBS 2001, Bezugsvorschrift Nr. 12; weitere Erläuterungen siehe dort

³⁸ Intranet ► Hauptabteilung Planung ► 3. Fachthemen ► Landespflege ► Umweltverträglichkeitsprüfung
► Arbeitshilfen ► Datenquellen

³⁹ Bezugsvorschrift Nr. 13

⁴⁰ ARV Nr. 16 der HA 3, Bezugsvorschrift Nr. 11

6. Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

6.1 Zweck der UVU

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ist der fachplanerische Beitrag zur Ermittlung, Beschreibung und fachlichen Bewertung von Umweltauswirkungen eines UVP-pflichtigen Straßenbauvorhabens, das nicht linienbestimmt wird. Sie dient der Ermittlung der umweltverträglichsten Lösung (ggf. incl. Variantenuntersuchung, z.B. Radweg rechts oder links der Straße) und ist neben dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Grundlage für die Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 6 UVPG zum Planfeststellungsverfahren (s. Abb. 2).

6.2 Arbeitsschritte

Die Arbeitsschritte der UVU sind grundsätzlich mit denen der UVS (Kap. 5 dieses Leitfadens) vergleichbar, allerdings ist im Allgemeinen ein geringerer Aufwand erforderlich.

Ein Standortsuchverfahren (Ableiten des Konfliktpotenzials des Untersuchungsraumes, Ermitteln von Konfliktschwerpunkten und Darstellen des sog. „Raumwiderstandes“, Entwickeln zu untersuchender Varianten) ist nur bei bestimmten Vorhabentypen, z.B. bei Rast- und Tankanlagen, erforderlich. Bei Ausbauvorhaben bedarf es normalerweise keiner Entwicklung von Varianten mithilfe eines Standortsuchverfahrens, da sich die zu betrachtenden Varianten i.d.R. aufdrängen, z.B. Anlage eines Radwegs rechts oder links der Straße, Ausbau einer Autobahn symmetrisch oder asymmetrisch links oder rechts. Ob ein Standortsuchverfahren erforderlich wird und welche Varianten in Betracht kommen, ist im Rahmen des 1. Abstimmungstermins (s. Kap. 4.2 dieses Leitfadens) zu klären. Der Variantenvergleich ist regelmäßiger Bestandteil der UVU.

6.3 Darstellung der Ergebnisse

Für die UVU gibt es keine Vorgaben zur Darstellung. Bezüglich der Gliederung des Textes, bei größeren Vorhaben auch bezüglich der Kartografie, sollte wie bei der UVS (s. Kap. 5.3) verfahren werden. Für Text und Karten gilt aber das Ziel, Aufwand und Umfang möglichst gering zu halten. Die Notwendigkeit von Karten zur UVU beschränkt sich auf die Sachverhalte, in denen die Nachvollziehbarkeit der Variantenentscheidung kartografisch unterstützt werden soll. Von einer Kopplung der Texte mit denen des LBP wird abgeraten.

7. Auftragsvergabe

UVS oder UVU werden nach der ARV 10 der HA 3⁴¹ und allen dort genannten Bezugsverfügungen vergeben.

Grundlage für eine Auftragsvergabe ist das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) sowie die Leistungsbilder der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweils aktuellen Formulare werden in dem Programm Geritex⁴² vorgehalten und sind mit diesem Programm auch auszufüllen.

Freiberufliche Leistungen bis zum EU-Schwellenwert gemäß § 2 Nr. 2 VgV können nach der ARV Nr. 5 GF auf der Grundlage von Berechnungs-, Pauschal- oder Zeithonoraren freihändig vergeben werden. Besteht die zu vergebende Leistung aus mehreren Teilaufträgen, ist eine freihändige Vergabe nur statthaft, wenn entweder der Gesamtwert aller Lose den EG-Schwellenwert nicht überschreitet oder die Summe der Honorare der aktuell zu vergebenden Teilaufträge kleiner ist als die in § 3 (7) VgV genannte Grenze und gleichzeitig 20% des Gesamtwerts aller Lose nicht übersteigt. Beispiel (Stand 2014): Für eine UVS mit einem geschätzten Gesamtwert von 220.000 € sollen zunächst die Leistungsphasen 1 und 2 in Höhe von 60.000 € vergeben werden, die Phasen 3 und 4 später. Der Gesamtwert übersteigt den EU-Schwellenwert von 207.000 €. Die Leistungsphasen 1 und 2 müssen EU-weit ausgeschrieben werden, weil ihr Wert zwar kleiner ist als 80.000 €, sie aber mehr als 20% des Gesamtwertes (das wären 44.000 €) ausmachen. Vergaben oberhalb des aktuellen EU-Schwellenwerts bzw. oberhalb dieser Grenze werden hier nicht behandelt. In solchen Fällen berät der Betriebsitz (HA 3).

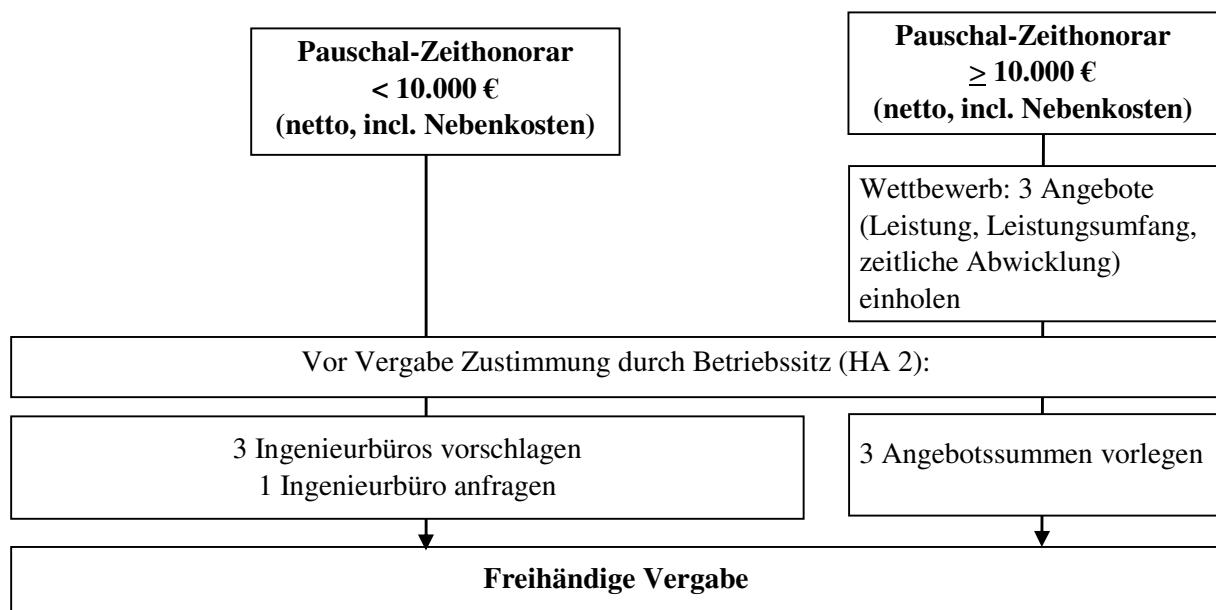


Abb. 3: Vorgehensweise bei der Vergabe

⁴¹ Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau, ARV Nr. 10 der HA 3, Bezugsvorschrift Nr. 10

⁴² Einführung der im Programm „Ge.ri.tex“ bereitgestellten Dokumente für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau, ARV Nr. 16 der HA 3, Bezugsvorschrift Nr. 11

Anhang

- 1 Prückatalog zur Vorprüfung des Einzelfalls**
- 2 Darstellung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls (Beispiele)**
- 3 UVP-relevante Kapitel des RE-Erläuterungsberichts**

Anhang 1: Prüfkatalog zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht wird grundsätzlich anhand des folgenden Prüfkatalogs¹ durchgeführt. Dabei wird darum gebeten, die Checkliste vollständig auszufüllen, also jeweils immer entweder ein Kreuz bei Ja oder bei Nein zu setzen. In einfachen Fällen genügt eine kursorische Darstellung (s. Kap. 3.3 und Beispiel 2 in Anhang 2).

0. Einbeziehung bestehender Vorhaben: Gemäß § 3e (1) UVPG sind bei der Vorprüfung *„auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist“*. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen des neuen Vorhabens dürfte es in der Regel unerheblich sein, ob die frühere Änderung/Erweiterung als Teil des Vorhabens oder - wie die bestehende Straße selbst - als Vorbelastung berücksichtigt wird. Ausnahmen wären denkbar, wenn sich die Umweltauswirkungen der früheren Änderung/Erweiterung am Rande der Erheblichkeit bewegt hätten. Um diesen seltenen Ausnahmefall abbilden zu können, lässt der Prüfkatalog eine Unterscheidung der beiden Fälle zu. In der Regel wird es aber genügen, die bestehende Straße und alle späteren Um-/Ausbauten als Vorbelastung zu berücksichtigen.

1. Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren): Zu berücksichtigen sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt. Hierzu gehören gemäß § 3c UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, z.B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Vermeidungsmaßnahmen aus dem LBP oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aus der Artenschutzprüfung. Positive Umweltauswirkungen von Kompensationsmaßnahmen werden dagegen nicht betrachtet, weil sie erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausschließen, sondern nur kompensieren. Eventuelle negative Umweltauswirkungen der genannten Maßnahmen werden berücksichtigt, wenn mit der beabsichtigten positiven Wirkung auf ein Schutzgut auch negative Folgen für ein anderes Schutzgut verbunden sein können. Frühere Änderungen oder Erweiterungen der um- oder auszubauenden Straße, für die keine UVP durchgeführt wurde, werden gemäß § 3e (1) Nr. 2 UVPG wie ein Bestandteil des Vorhabens behandelt.

2. Merkmale des Standorts (Bedeutung/Empfindlichkeit): Umweltauswirkungen der um- oder auszubauenden Straße werden mit Ausnahme der gerade genannten früheren Änderungen/Erweiterungen als Vorbelastung berücksichtigt. Der Katalog der Schutzgebiete in Nummer 2.3 der Anlage 2 zum UVPG ist nicht abschließend, wie das Wort „insbesondere“ in Nummer 2 der Anlage 2 zum Ausdruck bringt. Die NRW-spezifischen Kategorien gemäß UVPG NW wurden in den folgenden Prüfkatalog eingearbeitet.

3. Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen: Die Erheblichkeit (s. Kap. 2.3 dieses Leitfadens) wird als zusammenführende Bewertung der Ergebnisse der Teile 1 und 2 beurteilt. Eine Aufrechnung von nachteiligen mit positiven Umweltauswirkungen, z.B. von Kompensations-, kompensatorischen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen, ist nicht zulässig.

Wie Erläuterungen zu den Punkten 1 bis 3 aussehen könnten, ist in Beispiel 1 in Anhang 2 dieses Leitfadens aufgeführt.

¹ Quelle: Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben, FGSV 2005, verändert, u.a. angepasst an Anlage 2 UVPG NW

Dienststelle:

Straße

Projekt-Nr.

Projekt-Bezeichnung

Kreis/kreisfreie Stadt

**Prüfkatalog zur
Ermittlung der UVP-Pflicht
für Straßenbauvorhaben
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls)**

Aufgestellt

am (Datum):

von (Name):

Der Leiter der Niederlassung

im Auftrag

()

0.	Einbeziehung bestehender Vorhaben Wenn ja, werden die Wirkungen im Folgenden einbezogen			
0.1	Werden bei dieser Vorprüfung Vorbelastungen, insb der um-/auszubauenden oder anderer bestehender Straßen, einbezogen?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja, und zwar	
0.2	Werden bei dieser Vorprüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen der um-/auszubauenden Straße, für die noch keine UVP durchgeführt wurde, als Zusatzbelastung einbezogen?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja, und zwar	
1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) <input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Um-/Ausbau	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in m:			
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m ² :			
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ² :			
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :			
1.5	Ingenieurbauwerke (z.B. Anzahl der Brückenbauwerke):			
1.6	Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen, z.B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichs- oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen			
1.7	Geschätzte Dauer der Bauzeit:			
Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1		nein	ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
1.8	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben (prognostizierte Verkehrsbelastung DTV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Erhöhung der Lärmemissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Visuelle Veränderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Veränderung des Grundwassers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.14	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.15	Klimatische Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input type="checkbox"/>		
	- Abwasser/Oberflächenentwässerung		<input type="checkbox"/>	
	- Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)		<input type="checkbox"/>	
	- Rohstoffbedarf		<input type="checkbox"/>	
	- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)		<input type="checkbox"/>	
	- Abwicklung des Baubetriebes		<input type="checkbox"/>	

	- Unfallrisiko während des Baus und des Betriebs		<input type="checkbox"/>	
	- andere, und zwar:		<input type="checkbox"/>	
1.17	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)				
unter Berücksichtigung der unter 1.6 genannten Vermeidungsmaßnahmen				
Weitere Erläuterungen:				

2	Standort des Vorhabens	nein	ja	Geschätzter Umfang, Erläuterungen
2.1	Nutzungen. Gibt es: Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2			
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung/den Fremdenverkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, insb. Flächen für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, und zwar:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien). Gibt es: Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß VV Artenschutz NRW, Lebensraumtypen nach Anhang 1 oder Arten nach Anhang 2 FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Schutzwürdige Böden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. Chance 7 Siebengebirge, Hot Spot Projekt Steinfurt, LIFE-Projekte, Ahr 2000, Naturschutz-Förderprogramme) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) - Biotopverbundfläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.2.8	Sonstige, und zwar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2.	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Naturschutzgebiete, einschließlich einstweilig sichergestellter Naturschutzgebiete, soweit nicht bereits von Nummer 2.2.1 erfasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Biosphärenreservate	<input checked="" type="checkbox"/>		nicht in NRW
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete, einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Naturdenkmäler	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleeen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.12	Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.13	Schutzwald, Naturwaldzellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.14	Erholungswald	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens

unter Berücksichtigung der unter 0. genannten Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Weitere Erläuterungen und zusammenfassende Beurteilung, ob durch das Vorhaben Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen betroffen sein könnten:

3. Erheblichkeit möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Erheblichkeit möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen wird anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben beurteilt. Dabei ist gemäß UVPG Anlage 2 Nr. 3 Folgendem Rechnung zu tragen: Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), grenzüberschreitende Auswirkungen, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, evtl. Versagen der Zulassung des Vorhabens aus Umweltgesichtspunkten, Erfordernis eines Risikomanagements. Von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ist umso eher auszugehen, je näher die Größe des Vorhabens zum Schwellenwert der Anlage 1 zum UVPG liegt (Neubau > 4 Fahrstreifen und > 5 km; Um-/Ausbau auf > 4 Fahrstreifen und > 10 km; Erstaufforstung > 50 ha; Waldumwandlung > 10 ha).

Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?		Nein	Ja, weil
3.1	Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit	<input type="checkbox"/>	
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	
3.3	Boden	<input type="checkbox"/>	
3.4	Wasser	<input type="checkbox"/>	
3.5	Luft/Klima	<input type="checkbox"/>	
3.6	Landschaft	<input type="checkbox"/>	
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	
3.8	Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	

Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

4. Ergebnis

Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?

Nein
(nicht UVP-pflichtig)

Ja
(UVP-Pflicht)

Anhang 2: Ergebnisdarstellung der Vorprüfung des Einzelfalls (Beispiele)

Die für die Öffentlichkeit bestimmte Darstellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Prüfbericht) gliedert sich gemäß den folgenden Beispielen. Die Beispiele gehen von dem Fall aus, dass die Vorprüfung des Einzelfalls zum Abschluss der Planung durchgeführt wurde und die Veröffentlichung des Prüfergebnisses nach Feststellung des Falls unwesentlicher Bedeutung erfolgt.

Beispiel 1 gibt das Ergebnis einer **Vorprüfung mit Prüfkatalog** (s. Anhang 1 dieses Leitfadens) wieder. Die Texte in Abschnitt 3 wurden den zusammenfassenden Erläuterungen aus dem Prüfkatalog, jeweils am Ende der Abschnitte 1 bis 3 entnommen.

Beispiel 2 ist eine Darstellung des Ergebnisses einer **kursorischen Vorprüfung** (s. Kap. 3.3 dieses Leitfadens). Der Text in Punkt 4 ist so allgemein gehalten, dass er auch für andere vergleichbare Projekte verwendet werden kann.

Kompensationsmaßnahmen sind nicht geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens zu vermeiden oder zu vermindern. Sie werden daher in den folgenden Beispielen nicht erwähnt.

Das im Vorfeld der o.g. Entscheidungen notwendige **Anschreiben an die Behörden** zu Beispiel 1 könnte folgendermaßen aussehen:

An die Bezirksregierung XX
Höhere Landschaftsbehörde

Neubau eines Radweges parallel der L 999 auf dem Gebiet der Stadt XX

hier: Abstimmung der Planung gemäß § 6 (3) LG NW und VV Artenschutz 2.6.1

Beigefügt übersende ich Ihnen die Planunterlagen zu o.g. Straßenbauvorhaben einschl. Landschaftspflegerischem Begleitplan und Artenschutzprüfung mit der Bitte um Stellungnahme.

Ferner lege ich Ihnen den Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) vor. Er kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Sollten Sie Einwände gegen diese Einschätzung haben, bitte ich unter Bezug auf die jeweilige Rechtsgrundlage um eine Begründung, die das Gewicht Ihrer Bedenken bei der Entscheidung über die UVP-Pflicht deutlich macht.

Die untere Landschaftsbehörde der Stadt X habe ich unter Beifügung des LBP und der Artenschutzprüfung zwecks Befreiung von den Verbotsvorschriften im LSG sowie zur Befreiung vom Alleenschutz gemäß § 69 i.V.m. § 47a LG und zur Stellungnahme zur Artenschutzprüfung gemäß § 9 (1a) LG parallel angeschrieben. Dabei habe ich eine Kopie dieses Schreibens beigefügt und gebeten, örtlich vorliegende Kenntnisse insb. zum Artenschutz oder erforderliche Anmerkungen zum LBP oder zur Artenschutzprüfung der höheren Landschaftsbehörde zuzuleiten.

Im Auftrag

Beispiel 1: Prüfbericht zu einer Vorprüfung mit Prüfkatalog (Landesstraße)

Neubau eines Radweges parallel der L 999 auf dem Gebiet der Stadt XX

hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e (1) Nr. 2 UVPG i.V.m. § 1 UVPG NW

1. Vorhaben

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung XX, plant die Anlage eines neuen Radweges parallel der L 999 in der Gemeinde XX zwischen der A-Straße und dem B-Weg auf eine Länge von 1,3 km. Das Vorhaben dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere für Schulkinder.

Da die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf der südlichen Seite der L 999 wesentlich geringer ausfallen als auf der nördlichen, wird der Radweg auf der Südseite angelegt. Bei der Trassenplanung hat der Erhalt möglichst vieler Alleebäume Priorität, dennoch lässt sich die Fällung von fünf Alleebäumen nicht vermeiden.

Das Vorhaben stellt die Änderung bzw. Erweiterung einer bestehenden Landesstraße gemäß § 3e (1) Nr. 2 UVPG i.V.m. § 1 UVPG NW dar. Um festzustellen, ob diese Änderung/Erweiterung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, hat die Regionalniederlassung XX eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

2. Daten und Informationsgrundlage

Der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Lageplan M. 1:1000
- Luftbild M. 1:5000
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzprüfung

3. Sachverhaltsdarstellung

3.1 Merkmale des Vorhabens

Der neue Radweg ist 1300 m lang. Die Breite der versiegelten Fläche beträgt 2,5 m. Neu versiegelt werden ca. 3400 m², die Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 6500 m². Betroffen sind ca. 3200 m² intensiv genutzte Acker- und Weidegrünlandflächen, 1200 m² Wald und 2000 m² Straßenseitenfläche (Landschaftsrasen). Belästigungen durch den Baustellenverkehr lassen sich während der zweimonatigen Bauzeit auf der Ortsdurchfahrt der L 999 im südlichen Teil der Stadt XX nicht vermeiden. Weitere Umweltbeeinträchtigungen werden durch Einhalten der einschlägigen Vorschriften auf ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Maß reduziert.

3.2 Standort des Vorhabens

Wertvolle Landschaftsteile sind bis auf die Waldfläche nicht betroffen. Durch das Vorhaben lässt sich aus baulichen und Gründen der Verkehrssicherheit ein geringfügiger Eingriff in den als Allee gem. § 47 LG NW geschützten Baumbestand an der L 999, in das genannte Wäldchen und in das Landschaftsschutzgebiet „Offene Kulturlandschaft“ nicht vermeiden. Weitere Schutzgebiete werden nicht berührt. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht verletzt.

3.3 Nachteilige Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit

Größe, Ausdehnung und Wirkintensität des Vorhabens sind - auch im Hinblick auf die Größen- und Leistungswerte der Nr. 5 bis 7 in Anlage 1 des UVPG NW - als gering zu bewerten. Aufgrund dieser Merkmale des Vorhabens, dessen Standorts sowie der Vorbelastung durch die bestehende L 999 sind die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Kriterien von Anlage 2 Nr. 3 UVPG NW als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen.

4. Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die betroffenen Behörden haben gegen dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls und gegen den Verzicht auf eine Planfeststellung keine Bedenken erhoben.

Im Auftrag

()

Beispiel 2: Prüfbericht zu einer kursorischen Vorprüfung (Bundesstraße)

Umbau des Knotenpunkts der B 99/K 11 auf dem Gebiet der Stadt XX

hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e (1) Nr. 2 UVPG

1. Vorhaben

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung XX, plant den Umbau des Knotenpunkts der B 99/K 11 auf dem Gebiet der Stadt XX. Der Umbau dient der Entschärfung einer Unfallhäufungsstelle und trägt insb. zur Erhöhung der Sicherheit des Fußgänger- und Radfahrverkehrs bei. Die bisherige Kreuzung der beiden Straßen wird in einen Kreisverkehr umgewandelt. Das Vorhaben stellt die Änderung einer bestehenden Bundesstraße gemäß § 3e (1) Nr. 2 UVPG dar. Um festzustellen, ob diese Änderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, hat die Regionalniederlassung XX eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

2. Informationsgrundlage

Der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Lageplan M. 1:1000
- Luftbild M. 1:5000
- Fachinformationssystem Artenschutz des LANUV
- Landschaftspflegerischer Begleitplan.

3. Sachverhaltsdarstellung

Der Kreisverkehr hat einen Außendurchmesser von XX m. Das Vorhaben wird in erster Linie auf der bestehenden Straßenfläche realisiert. Darüber hinaus werden XX m² Ackerland in Anspruch genommen. Neu versiegelt werden insgesamt XX m². Schutzgebiete, Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege oder planungsrelevante Arten gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW sind nicht betroffen.

4. Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Größe, Ausdehnung und Wirkintensität des Vorhabens sind - auch im Hinblick auf die Größen- und Leistungswerte der Nr. 14.1 bis 14.3 in Anlage 1 des UVPG - als gering zu bewerten. Wertvolle Landschaftsteile oder Schutzgebiete sind nicht betroffen, umweltrechtliche Befreiungen sind nicht notwendig. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, dessen Standorts sowie der Vorbelastung durch die bestehende B 999 sind die nachteiligen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Kriterien von Anlage 2 Nr. 3 UVPG als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die betroffenen Behörden haben gegen dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls und gegen den Verzicht auf eine Planfeststellung keine Bedenken erhoben.

Im Auftrag

()

Anhang 3: UVP-relevante Inhalte des RE-Entwurfs

§ 6 UVPG verlangt vom Vorhabensträger die Vorlage der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, näher spezifiziert in § 6 (3) und (4) UVPG. Hierfür gibt es keinen eigenständigen Umweltbericht, diese Funktion erfüllt vielmehr die Gesamtheit der Planungsunterlagen. Der RE-Erläuterungsbericht (=Unterlage Nr. 1 der Unterlagen zur Linienbestimmung bzw. des Feststellungsentwurfs) ist dabei die in § 6 (3) UVPG vorgeschriebene „allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung“.

Das Ergebnis der Prüfung der UVP-Pflicht (s. Kap. 3 dieses Leitfadens) wird in **Kap. 2.2 des RE-Erläuterungsberichts** wiedergegeben.

In **Kap. 3.3.4 des RE-Erläuterungsberichts** werden unter Hinweis auf die UVS bzw. UVU (in Teil C der Entwurfsunterlagen) die Argumente für die gewählte Lösung genannt und begründet, warum es keine weiteren Varianten gibt.

Kap. 5 des RE-Erläuterungsberichts enthält alle Aussagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Texte zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaft werden weitgehend aus dem LBP übernommen, ggf. unter Verwendung weiterer Aussagen aus einer Artenschutzprüfung und/oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Texte zu den übrigen Schutzgütern werden aus der UVS, ggf. aktualisiert, bzw. aus der UVU oder weiteren Umweltgutachten abgeleitet. Die Gliederung des Kap. 5 des RE-Erläuterungsberichts folgt der Systematik und der Nomenklatur des UVPG¹:

5. Angaben zu den Umweltauswirkungen
 - 5.1 Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit
 - 5.1.1 Bestand
 - 5.1.2 Umweltauswirkungen
 - 5.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
 - 5.2.1 Bestand
 - 5.2.2 Umweltauswirkungen
 - 5.3 Boden
 - 5.3.1 Bestand
 - 5.3.2 Umweltauswirkungen
 - 5.4 Wasser
 - 5.4.1 Bestand
 - 5.4.2 Umweltauswirkungen
 - 5.5 Klima/Luft
 - 5.5.1 Bestand
 - 5.5.2 Umweltauswirkungen
 - 5.6 Landschaft
 - 5.6.1 Bestand
 - 5.6.2 Umweltauswirkungen
 - 5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - 5.7.1 Bestand
 - 5.7.2 Umweltauswirkungen
 - 5.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

¹ Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau – RE, ARV Nr. 48 der HA 2, Bezugsvorschrift Nr. 8; Planungsleitfaden Eingriffsregelung, ARV Nr. 43, Kap. 5.1, Bezugsvorschrift Nr. 2

Das Kapitel 5.8 sollte auf Aussagen beschränkt werden, die in irgendeiner Form entscheidungsrelevant sind, also z.B. Maßnahmen nach sich ziehen.

§ 6 (4) UVPG verlangt „Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse“. Sollten bei der Zusammenstellung der Unterlagen derartige Schwierigkeiten aufgetreten sein, zum Beispiel Prognoseunsicherheiten und die zugehörigen Maßnahmen des Risikomanagements beim Artenschutz, werden diese im jeweiligen Kapitel dargelegt. Bei umfangreicheren Texten kann auch ein eigenes Kapitel 5.9 angehängt werden.

Zu **Anlage 19 des RE-Entwurfs** gehören UVS, UVU bzw. die Ergebnisdarstellung der Vorprüfung des Einzelfalls (s. Anhang 2 dieses Leitfadens).

Welche RE-Unterlagen im Detail die UVP-relevanten Aussagen enthalten, ist der u.a. Tabelle zu entnehmen. Dabei bedeuten

- A Vorhabensbeschreibung (Erläuterungsbericht)
- B Planteil
- C Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen
- ASP Artenschutzprüfung
- FFH-VP FFH-Verträglichkeitsprüfung
- LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

Anforderungen nach § 6 (3) und (4) UVPG	Linienbestimmung	Planfeststellung
1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	A 1 A 3.2 A 4 B2 bis B6	A 1 A 3.2 A 4.3 – 4.7 B2 bis B6
2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (incl. Maßnahmen des Artenschutz- oder FFH-Rechts)	A 3.3.4.2	A 4.8, 4.11, 4.12 A 6.1 – 6.6 B7 bis B9
3. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden	A 3.3.4.1 C19 (UVS, ASP, FFH-VP)	A 3.3.4 A 5.x.2 (x=1...8) C19 (UVS/UVU, LBP, ASP, FFH-VP)
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist	A 3.1 C19 (UVS, ASP, FFH-VP)	A 3.1 A 5.x.1 (x=1...8) A 5.9 C19 (UVS/UVU, LBP, ASP, FFH-VP)
5. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens	A 3.2 – 3.4 A 4 C19 (UVS)	A 3.2 – 3.4 C19 (UVS/UVU)
6. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren		A 9
7. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können	A 3.3.4.1 C19 (UVS, ASP, FFH-VP)	A 5.x.2 (x=1...8) C17, C18, C19 (LBP, ASP, FFH-VP)
8. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	A 4 C19 (UVS, ASP, FFH-VP)	A 5.1 bis 5.8 oder eigenes Kap. 5.9 C19 (UVS/UVU, ASP, FFH-VP)